

# Richtlinien Zuschüsse Posaunenwerk

## „Förderung der Jungbläserarbeit“

### I. Grundsätzliches

Die Arbeit der Posaunenchor wird ab dem 1. August 2019 gemeinsam durch den Förderverein Posaunenarbeit im Bereich der EKKW und das Posaunenwerk gefördert.

Das Posaunenwerk fördert Neugründungen von Posaunenchor durch Zuschüsse für die Anschaffung und Reparaturen der Instrumente und für Zubehör für Jungbläser. Personalkosten können nicht gefördert werden.

Das Posaunenwerk gibt personenbezogene Zuschüsse für die Teilnahme an den Lehrgängen und Freizeiten des Posaunenwerks der EKKW für Posaunenchorbläser bis 26 Jahre in sozialen Härtefällen.

### II. Zuschussvoraussetzungen

Zuschussfähig sind folgende Projekte und Maßnahmen:

- Anschaffung und Reparaturen von Instrumenten für Nachwuchsbläser bei Neugründung eines Posaunenchores nach Nachweis der entstandenen Kosten
- Notenmaterial und Zubehör bei Neugründung, Kosten bis maximal 25 % der Anschaffungskosten können gefördert werden. Ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist erforderlich.

### III. Antragstellung

Eine Antragstellung erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle des Posaunenwerkes, Heinrich-Wimmer-Str. 4, 34131 Kassel. Die Anträge müssen spätestens 6 Monate nach der Neugründung eingereicht werden, bei späterer Antragstellung ist eine Förderung nicht möglich. Zusammen mit dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen (Vordrucke stehen zum Download bereit unter [posaunenwerk-ekkw.de/material](http://posaunenwerk-ekkw.de/material)):

- Kurz gefasste Beschreibung der Neugründung
- Vorlage eines Finanzierungsplanes mit Angaben der Eigenmittel und Drittmittel
- beantragte Zuschusshöhe

Anträge in sozialen Härtefällen sind bei dem zuständigen Landesposaunenwart oder dem Vorsitzenden des Posaunenwerks einzureichen. Bitte nehmen Sie mit einer der genannten Personen Kontakt auf.

IV. Personenkreis

Bezuschusst und gefördert werden nach diesen Richtlinien Posaunenchorbläser bis zum Alter von 26 Jahren aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, für sozial schwach gestellte Personen einen personenbezogenen Zuschuss zu beantragen. Die Höhe der Förderung wird individuell betrachtet.

V. Allgemeine Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden immer nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten wird vorausgesetzt. Die bewilligten Zuschüsse sind zweckgebunden. Entgegen diesen Richtlinien ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

Die Förderung bei Anschaffung und Reparaturen von Instrumenten und Zubehör (auch Notenmaterial) liegt bei max. 25% der tatsächlich entstandenen Kosten.

VI. Abrechnung

Die Abrechnung ist spätestens 12 Monate nach der Neugründung der Geschäftsstelle des Posaunenwerkes mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Zur Abrechnung gehören:

- der Verwendungsnachweis mit Kopien der Originalbelege
- ein Bericht
- Teilnahmeliste
- Angabe des Zahlungsempfängers/Einrichtung mit Bankverbindung

Der Bericht soll in kurzer Form einen Eindruck vom Inhalt und Verlauf des Projektes vermitteln.

Die Teilnahmeliste soll Angaben über alle Teilnehmenden (Name, Wohnort, Alter) und leitenden Personen mit entsprechenden Unterschriften **aller** enthalten.

VII. Auszahlung

Die Zuschussung durch das Posaunenwerk erfolgt im Rahmen der vorhandenen verfügbaren Mittel. Sollten die Mittel nicht ausreichen, behält sich das Posaunenwerk vor, eine Auswahl der zu fördernden Maßnahmen zu treffen. Auf die Zuschussung besteht kein Rechtsanspruch.

VIII. Bemerkung

Die Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Mittelvergabe erfolgt 4 x pro Jahr und wird durch einen Bewilligungsbescheid dem Antragsteller mitgeteilt.